

Anlage KFZ-Ladestationen zum Netzanschlussvertrag Strom

vom 08.07.2021

Zwischen Anschlussnehmer
Max Mustermann
An der Eisenbahn 18, 31535 Neustadt

und Netzbetreiber
LeineNetz GmbH, Hertzstraße 3, 31535 Neustadt

für den Stromanschluss
Hertzstr. 3, 31535 Neustadt

über den Anschluss und Betrieb von KFZ-Ladestationen

1. Kundenanlage

- 1.1 Der Anschlussnehmer ist berechtigt folgende KFZ-Ladestation am Stromanschluss für Bereitstellung von Fahrstrom für das KFZ zu betreiben:
Bauart: Ladestation bis 11 kW
Anzahl in Stück: 1
Einzelleistung in kW: 11.00
Details werden in den Anmeldeunterlagen, die der Installateur im Auftrag des Anschlussnehmers abgibt, festgelegt.
- 1.2 Die Ladestation ist ausdrücklich nicht für den Betrieb des KFZ als mobiler Speicher für die Bereitstellung von Strom zur Einspeisung ins Gebäude oder Netz konzipiert.

2. Besondere Vereinbarungen

- 2.1 Der Bau- und der Betrieb von KFZ-Ladestationen zur Bereitstellung von Fahrstrom für das KFZ fallen unter den Geltungsbereich der VDE-AR-N 4100, Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen am Niederspannungsnetz und deren Betrieb. Wir behalten uns vor, eine Teilnahme von KFZ-Ladestationen am Lastmanagement nachzufordern.
Gleichzeitig gelten KFZ-Ladestationen als Anlagen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz.
Die Übertragung der Steuerbefehle erfolgt im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Der Anlagenbetreiber ist für die Aufnahme der Steuerbefehle am Zählerplatz, deren Übertragung zu den Steuerelementen und die Umsetzung der Steuerbefehle verantwortlich.
- 2.2 Fahrzeugladestationen gelten als steuerpflichtige Anlagen nach § 14a EnWG. Sofern der Fahrzeugverbrauch messtechnisch vom Allgemeinbedarf getrennt erfasst werden kann, werden verminderte Netzentgelte für Fahrstrom abgerechnet. Für eine getrennte Erfassung ist über einen Installateur ein zusätzlicher Messplatz einzurichten. Dieser Messplatz ist bei uns anzumelden. Für die Inbetriebsetzung des Messplatzes werden die Kosten der Inbetriebsetzung nach „Anlage Preise zum Netzanschlussvertrag Strom“ abgerechnet.
- 2.3 Sollen KFZ-Ladestationen zur Rückspeisung von Energie ins Gebäude oder zur Bereitstellung von Regelernergie verwendet werden, ist die Erzeugungsseite nach VDE-AR-N 4105, Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz gesondert anzumelden.